

Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb

Alb-Donau-Kreis

Präambel

Mit den vorliegenden Leitlinien verfolgt der Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb das Ziel der Förderung des Ausbaus, sowie der Nutzung der erneuerbaren Energien im Verbandsgebiet. Solarenergie ist eine erprobte, zuverlässige und vielfach kostengünstige Quelle für die Erzeugung von Strom in Baden-Württemberg und eine der zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele und für die Sicherung der Energieversorgung.

Im Unterschied zu Windenergieanlagen handelt es sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel um keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich. Mit der Bauleitplanung nehmen Kommunen daher eine aktiv lenkende Rolle beim Ausbau der Photovoltaik ein. Ziel dieser Leitlinie ist es, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Es liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune, ob und auf welchen Flächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden soll. Durch die Leitlinie soll die Auswahl der in Frage kommenden Flächen im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung von Abwägungskriterien erleichtert und unterstützt werden. Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll darüber hinaus die Grundlage für den Fall einer erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Bei einer Auswahlentscheidung durch die Kommune soll insbesondere berücksichtigt werden:

- der Abstand und die Sichtbarkeit der Anlage zur Wohnbevölkerung, sowie einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- die Vermeidung der Verknappung von Flächen der Landwirtschaft,
- die Verträglichkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes
- die Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung (z.B. durch Beteiligung der örtlichen Bevölkerung)
- die Gewährleistung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Die Kriterien sind als Hilfestellung und Abwägungshilfe für die Kommunen zu verstehen. Soweit bei einem bestimmten Standort nicht sämtliche Kriterien vollständig erfüllt sind oder mehrere Projekte oder Standorte in Frage kommen, kann eine Auswahlentscheidung anhand einer Gesamtschau der Kriterien erfolgen.

Ein Rechtsanspruch gegenüber der Kommune auf Aufstellung eines Bebauungsplans, oder auf Zulassung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht nicht und kann aus dieser Leitlinie auch nicht abgeleitet werden.

A) Ausgangssituation

Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist nicht erst seit dem Krieg in der Ukraine ein zentraler Baustein für die Energiewende. Solarenergie, Windenergie und Wasser sind in unserem Land die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele und für die Sicherung der Energieversorgung.

Aufgrund der relativ hohen Sonneneinstrahlung ist in unserer Raumschaft neben dem Wind die Nutzung der Sonnenenergie eine der wichtigsten regenerativen Energiequellen.

Mit der Einführung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) wurden dafür verbindliche Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen geschaffen.

Seit Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als sogenannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Dies gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis derzeit maximal 20 Megawatt.

Das von der Landeregierung Baden-Württemberg über das Klimaschutzgesetz zu erreichende 2 % Ziel zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, gibt den Städten und Gemeinden die Verpflichtung, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für ausreichend Raum zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu sorgen.

Es ist politischer Wille, die Nutzung der Sonnenenergie im Innen- und im Außenbereich zu fördern, sodass in der Region Donau-Iller ein substanzieller Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels geleistet werden kann.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist deren Genehmigung über die Bauleitplanung zu erwirken. Auf dieser Planungsebene sind weitere rechtliche Erfordernisse abzuprüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

B) Steuerungsmöglichkeiten

Der Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb hat sich dazu entschieden für sein Verbandsgebiet eine Standortkonzeption zur Suche von geeigneten Flächen erstellen zu lassen.

Diese Standortkonzeption ist nach dem Ausschlussprinzip vorgegangen. Nach Abschichtung aller gesetzlichen Ausschlussflächen wurden weitere Flächen mit hohen Einschränkungen und Prüferfordernissen ausgeschlossen.

Nach Ausschluss dieser beider Kategorien sind vom gesamten Verbandsgebiet von 17.268 ha noch 3.770 ha als potentielle Flächen für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen übrig. Dies entspricht einem Wert von 21,8% des Verbandsgebietes.

Gemeindespezifische Kriterien

Abstand zu Siedlungsflächen

Um mögliche künftige Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung zu vermeiden und um eine langfristige Siedlungsentwicklungen ohne Einschränkungen zu ermöglichen, sollten Standorte für Freiflächen-Photovoltaik in einem gewissen Abstand zu Wohn-, Dorf- und Mischbauflächen sowie zu Flächen für Gemeinbedarf ausgeschlossen werden.

Die Standortkonzeption hat hierzu zwei Vorschläge erarbeitet. Einmal wurde eine Siedlungsabstand von 200 m angesetzt und einmal ein Abstand von 500 m. Bei Berücksichtigung dieser Abstände ergeben sich bei 200 m, 2.850 ha (16,5 %) bzw. bei 500 m, 1.830 ha (10,6%).

Ansatz der Klimaneutralität bezogen auf den Gemeindeverwaltungsverband

Nach Abfrage der Energieverbrauchsdaten beläuft sich der Energieverbrauch des gesamten Gemeindeverwaltungsverbandes auf 135.463.000 kWh/a. Erzeugt werden 83.862.000 kWh/a. Damit wäre eine Klimaneutralität des Gemeindeverwaltungsverbandes bereits durch den Bau von **drei Windenergieanlage** bzw. **52 ha Solarparkfläche** erreicht.

(Als Referenz gilt: 1 moderne Windenergieanlage erzeugt ca. 15.000.000 kWh/a, 1 ha Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt ca. 1.000.000 kWh/a)

Ansatz der Klimaneutralität bezogen auf Deutschland

Nach Abfrage der Energieverbrauchsdaten beim Umweltbundesamt beläuft sich der Gesamtenergieverbrauch pro Kopf und Tag auf 83 kWh. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl des Gemeindeverwaltungsverbandes (22.131 EW) entspricht das einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 670.458.645 kWh/a. Abzüglich der 83.862.000 kWh die im Gemeindeverwaltungsverband jährlich erzeugt werden, müssten demnach für den gesamten Gemeindeverwaltungsverband eine Differenz von 586.596.645 kWh/a ausgeglichen werden

Damit wäre eine Klimaneutralität des gesamten Gemeindeverwaltungsverbandes durch den Bau von **35 Windenergieanlagen** bzw. **586 ha Solarparkfläche** erreicht.

(Als Referenz gilt: 1 moderne Windenergieanlage erzeugt ca. 15.000.000 kWh/a, 1 ha Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt ca. 1.000.000 kWh/a)

Mögliche Photovoltaikanlagen oder Windenergieanlagen

Insgesamt sind im Gemeindeverwaltungsverband 104 ha Sonder- oder Vorranggebiete für die Windkraft und 49,3 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Teilweise werden diese Flächen bereits genutzt (SO PV in Nellingen oder SO Wind in Westerheim)

Mit dem Ansatz, dass innerhalb der 104 ha Sonder- oder Vorranggebiete für die Windkraft eine Windkraftanlage ca. 10 ha Fläche benötigt, wäre die Klimaneutralität mit 10 Windkraftanlage und zusätzlich 418 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen erreicht.

Der Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb hat in seiner Sitzung am xx.xx.2022 entschieden, den Abstand zur Siedlungsfläche auf 500 m festzulegen. Damit schafft der Verband einen Rahmen innerhalb welcher Flächen zukünftig Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Außerhalb dieser Eignungsflächen dürfen keine Anlagen errichtet werden.

C) Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Zukünftig gilt, dass innerhalb dieser Flächen unter folgenden Voraussetzungen die Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig ist:

1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

- 1.1 Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht sichtbar sein, wenn der Abstand zu den Anlagen weniger als 500 m beträgt.
- 1.2 Der Bau von Photovoltaikanlagen in Sichtbeziehung zu einzelnen Wohnbebauungen kann abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären, wenn der Abstand zu den Anlagen weniger als 500 m beträgt.

- 1.3 Eine Blendwirkung auf Wohngebäude (insbesondere Draufsicht) ist in jedem Fall auszuschließen. Die Abstandsflächen zu bebauten und beplanten Siedlungsflächen sowie zu Kulturdenkmälern müssen angemessen sein und werden im Einzelfall beurteilt.
- 1.4 Der Projektentwickler/ Antragsteller muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind. Dies kann mit einer Sichtbarkeitsanalyse, einer Visualisierung oder ähnlichem erfolgen.
- 1.5 Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Freiflächen-Solaranlage durch das Anlegen von durchgehendem Sichtschutz, zum Beispiel Hecken (Pflanzhöhe mindestens mit Sträuchern in Höhe von 1 Meter beim Einpflanzen bzw. später Modulhöhe) ausreichend begrenzt werden kann.
- 1.6 Die Netzanbindung hat über Erdverkabelung zu erfolgen.
- 1.7 Sofern Ökopunkte generiert werden, gehen diese unentgeltlich an die Standortgemeinde über.

2. Landwirtschaft und Bodenqualität

- 2.1 Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen führen. Sofern mehrere Bewerbungen vorliegen, sind Flächen mit geringerer Bodenklasse zu bevorzugen. Flächen mit höherer Bodenklasse sind als Agri-PV-Anlage auszuführen. Die Einstufung ist gegebenenfalls im Einzelfall durch das Landratsamt (Bodenschätzung) zu überprüfen und nachzuweisen.
- 2.2 Die Priorisierung nach Bodenklassen gilt nicht für Solarparks, auf deren Flächen gleichzeitig Kulturpflanzen angebaut werden (Agri-Photovoltaik, insbesondere Solarparks mit hochaufgeständerten oder bifazialen Modulen).

3. Verträglichkeit mit Natur- und Artenschutz

- 3.1 Der Projektentwickler bzw. Projektbetreiber muss darlegen, wie die Flächen nach Inbetriebnahme gepflegt werden. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- 3.2 Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Handlungsleitfaden „Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg. Zu empfehlen ist zum Beispiel eine extensive Pflege der Flächen mit Schafbeweidung oder Mahd. Eine geeignete Eingrünung der Anlage ist erforderlich.
- 3.3 Die nicht überschirmte Freifläche sollte mindestens 25-50 % betragen. Größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen müssen entsprechend größere Modulabstände aufweisen.
- 3.4 Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

4. Regionale Wertschöpfung, kommunale Interessen, Beteiligungsmöglichkeiten

- 4.1 Die jeweilige Standortgemeinde legt Wert darauf, dass von Freiflächen-Solaranlagen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgerinnen und Bürgern eine gewisse Beteiligungsmöglichkeit an den Anlagen ermöglicht wird.

- 4.2 Die marktgerechte Beteiligung an der Anlage durch Bürgerinnen und Bürger der Standortgemeinde ist Projektvoraussetzung, sofern dies von der Bürgerschaft in Anspruch genommen wird.
- 4.3 Anlagenbetreiber müssen ihren Unternehmenssitz in der jeweiligen Standortgemeinde haben.
- 4.4 Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

5. Flächengröße und maximaler Zubau insgesamt

- 5.1 Im Verbandsgebiet darf in den nächsten 5 Jahren dabei maximal 345 ha (2% des Verbandsgebietes) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.
- 5.2 Die Größe pro Solarpark beträgt mindestens 10 ha und maximal 40 ha (Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die gegebenenfalls zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die Flächen können sich über mehrere aneinander angrenzende Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
- 5.3 Der Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb wird jährlich bei Bedarf erneut beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz hieraus könnte sein, dass danach kein weiterer Zubau mehr ermöglicht wird.
- 5.4 Kleinere Anlagen zur örtlichen kleinräumigen Versorgung bis insgesamt maximal 10 ha sind auch in Flächen mit Einschränkungen und Prüferfordernissen zulässig, sofern im Vorfeld Befreiungen oder Ausnahmen in Aussicht gestellt werden.

6. Kommunale Interessen

- 6.1 Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind vorrangig auf kommunalen Flächen zu errichten.

7. Anwendung der Kriterien

- 7.1 Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, kann der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingestuft wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen gleichzeitig mehrere Projekte oder Standorte in Frage, können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.
- 7.2 Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien genannten Aspekten ausgestalten werden. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien zu viele Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, wird der Gemeindeverwaltungsverband über eine Änderung der Kriterien im Sinne von restriktiveren Formulierungen beraten.
- 7.3 Es ist vorgesehen eine Interessensbekundung bis zum 30.03. und 30.09. eines jeden Jahres abzugeben. Die Gemeinde wählt entsprechend den Kriterien den geeignetsten Bewerber aus.

7.4 Bisherige Anfragen

-

7.5 Bestehende Anlagen

- PV FFA Nellingen Ziegerlauch
- PV FFA Suppingen EnBW Anlage
- PV FFA Widderstall (Versuchsanlage)

7.6 Im Genehmigungsverfahren

-